

Satzung des:

Verein der Aquarienfrende

" Wasserstern " e.V.

74177 Bad Friedrichshall

§ 1

Name Sitz und Vereinsjahr

Der Verein mit dem Sitz in Bad Friedrichshall führt den Namen: Verein der Aquarienfrende " Wasserstern " e.V. Bad Friedrichshall. Die Gründung erfolgte am 14. April 1972. Der Verein ist im Vereinsregister Heilbronn unter der Nummer 1283 eingetragen.

§ 2

Zweck und Mittel zum Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung und zwar in der Erwachsenen - und Jugendarbeit insbesondere durch die Verbreitung der Aquarien und Terrarienkunde, Erweckung von Verständnis und Liebe zur Natur - und Umweltschutz generell. Bekämpfung der Tierquälerei und Schutz der heimischen Fauna und Flora. Der Erreichung dieses Zweckes dienen: Regelmäßige Zusammenkünfte verbunden mit Vorträgen, gegenseitigen Mitteilungen und von Erfahrungen, Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Aquarien und Terrarienkunde. Schaffung und Unterhaltung eines eigenen, ausschließlich den Zwecken des Vereins dienenden Grundstückes, zum Zwecke des Anlegens eines Biotops der Pflanzenkultur. Politische und Religiöse Fragen sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit, aber auch bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert von geleisteten Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an den Naturschutzfond beim Kultusministerium Baden Württemberg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen - Jugendlichen und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtener Bürger werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Jugendliche unter 18 Jahren können ebenfalls Mitglied werden; sie bedürfen jedoch zur Aufnahme der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters, der damit die Haftung für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein übernimmt. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich an den Vorsitzenden zu erfolgen, welcher Name und Wohnung des Aufzunehmenden in einer der nächsten Versammlungen bekannt gibt. Werden dabei keine Einwände erhoben, ist die Aufnahme beschlossen. Bei Einwendungen, die zur Ablehnung führen, ist eine Angabe von Gründen an den Antragsteller/in nicht erforderlich. Der Neu aufgenommene tritt erst dann in die Rechte eines Mitglieds ein, wenn er die Aufnahmegebühr und den laufenden Beitrag bezahlt hat. Auf Grund besonderer Verdienste um den Verein oder der Liebhaberei, können auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie haben die Gleichen Rechte der ordentlichen Mitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit, müssen jedoch den Bezirks - u. Verbandsbeitrag entrichten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung des Vereins. Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Dabei sind die Anordnungen zu beachten, die im Interesse der Erhaltung und Förderung der gesamten Einrichtungen von den Organen des Vereins getroffen worden sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen durch einen Beschluss des Vorstandes und des Ausschusses.

§ 5

Beiträge

Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Der Jahresbeitrag muss bis zu einem an der Jahreshauptversammlung festgesetzten Termin bezahlt sein. Mitglieder, welche ihren Beitrag trotz schriftlicher Ermahnung / Aufforderung nicht bezahlen, verlieren sämtliche Rechte im Verein und Verband.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss drei Monate vor Jahresschluss dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen eines Mitgliedes, oder das Ansehen des Vereins und seine Bestrebungen schädigen, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied hat das Recht innerhalb 4 Wochen dazu Stellung zu nehmen. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 7

Leitung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Jahreshauptversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
dem Schriftführer/in
dem Kassierer/in

Vorstand im Sinne des **§ 26** BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand und dessen Stellvertreter wird im Wechsel, ein Jahr versetzt, von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 9

Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus drei Beisitzern und dem Vorstand. Er kann bei Bedarf durch den 1. oder 2. Vorsitzenden erweitert werden. Die Beisitzer werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr, im Bedarfsfall auch im Laufe eines Jahres, durch die Mitgliederversammlung, gewählt.

§ 10

Versammlungen

Die Versammlungen finden einmal im Monat statt. Sie dienen zur Erledigung von Vereins Angelegenheiten und in § 2 genannten Zwecken und Zielen. Ausnahmen sind auf Beschluss des Vorstandes § 8 zulässig.

§ 11

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladungen müssen, die Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben übersendet werden. Dies kann auch durch Fax oder durch Mail, sofern bekannt und das Mitglied einverstanden ist, geschehen.

Zur Tagesordnung gehören insbesondere:

- a) Berichte vom a. 1.Vorsitzenden
- b. 1. Kassier
- c. der Revisor
- b) Entlastung des 1. Kassier
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen § 8. § 9.
- e) Festsetzung des Jahresbeitrags der Aufnahmegebühr und des Zahlungstermin.
- f) Anträge
- g) Sonstiges

Anträge für die Jahreshauptversammlung sind mindestens 5 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes stattfinden; oder wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Die außerordentliche Hauptversammlung muss dann innerhalb 4 Wochen einberufen werden. Über die Hauptversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12

Abstimmung

Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Bei allen Abstimmungen entscheidet, außer im Falle des **§ 13**, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als Abgelehnt.

§ 13

Satzungs- Änderung und Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder einem Drittel aller ordentlicher Mitglieder beantragt werden und mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01. Sept. 2007 beschlossen.

Die Satzungen vom 16. Februar 1973 / 13. Januar 1979 / 10 Mai 1986 sind somit ungültig.